

Stadtverwaltung Dippoldiswalde -Oberbürgermeister-



Öffentliche Sitzung	des Stadtrates der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde	am 14. Juli 2010
Vorlage Nr.: 73/2010 Beschluss Nr.:	Bearbeiter: Herr Kerndt	Az:
Beschlussgegenstand: Beschluss zur Zusammenlegung der Abwasserzweckverbände „Oelsabachtal“ und „Einzugsgebiet der Talsperre Malter“		

Beschlussvorschlag:

Die Stadträte der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde beauftragen in ihrer öffentlichen Sitzung am 14. Juli 2010 die Verbandsräte des AZV „Oelsabachtal“ und des AZV „Einzugsgebiet der Talsperre Malter“ in den jeweiligen Verbandsversammlungen für einen künftigen Zusammenschluss der beiden AZV's zu stimmen.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses: keine

Begründung/Sachverhalt:

Die Große Kreisstadt Dippoldiswalde ist mit der Stadt Rabenau Mitglied im AZV „Oelsabachtal“ und mit der Gemeinde Schmiedeberg Mitglied im AZV „Einzugsgebiet der Talsperre Malter“.

In den letzten 15 Jahren sind die wesentlichen Investitionen zum flächendeckenden Anschluss von Grundstücken an die zentrale Abwasserentsorgung erfolgt.

Der Schwerpunkt der Arbeit in beiden Verbandsgebieten liegt in der Zukunft zum Einen in der Durchsetzung der Errichtung von biologischen Kleinkläranlagen in den wenigen, noch nicht an die zentrale Abwasserentsorgung angeschlossenen Ortsteilen und in der Erhaltung der bestehenden Anlagen.

Mit dem altersbedingten Ausscheiden des Geschäftsführers des AZV „Einzugsgebiet der Talsperre Malter“, Herrn Böhme, Ende 2011 ergibt sich die Notwendigkeit, über eine Neubesetzung zu entscheiden oder diesen Zeitpunkt für eine Zusammenlegung im Sinne von Verwaltungskosteneinsparung zu nutzen.

In der Anlage ist der Sachverhalt dargestellt.

Dippoldiswalde, den 6. Juli 2010

Kerndt
Oberbürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 22

Oberbürgermeister: 1

Davon anwesend:

Stimmberechtigte:

Befangenheit:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Bemerkungen:

Auf Grund des § 20 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 158) waren keine Mitglieder des Stadtrates wegen Befangenheit von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Wegen _____ haben die Stadträte _____ weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt.